

**ALLIANZ GLOBAL INVESTORS IRELAND LIMITED**  
*2<sup>nd</sup> Floor, Block E*  
*Iveagh Court*  
*Harcourt Road*  
*Dublin 2*  
*Irland*

Dieses Dokument ist wichtig und erfordert Ihre unmittelbare Aufmerksamkeit. Wenn Sie hinsichtlich der von Ihnen zu unternehmenden Schritte Zweifel haben, sollten Sie Ihren Anlageberater zurate ziehen.

Dieses Schreiben wurde in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Politik der irischen Zentralbank (die „Central Bank“) nicht von der Central Bank überprüft.

Sollten Sie all Ihre Anteile am Allianz Global Intellectual Capital, einem Teilfonds von Allianz Global Investors Fund V (der „Trust“), verkauft oder übertragen haben, dann leiten Sie dieses Dokument bitte umgehend an den Käufer oder Übertragungsempfänger oder den Wertpapiermakler, die Bank oder den Vertreter weiter, über den/die der Verkauf oder die Übertragung erfolgt ist, damit es so bald wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger gelangt.

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt des Trusts vom 2. Juni 2015 (der „Verkaufsprospekt“). Ein Exemplar des Verkaufsprospekts ist auf Anfrage während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei dem örtlichen Vertreter des Trusts in jedem Land erhältlich, in dem die Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

12. September 2016

**Betrifft:** **Vorgeschlagene Änderungen an der Anlagepolitik des Allianz Global Intellectual Capital (der „Fonds“)**

Sehr geehrter Anteilinhaber/sehr geehrte Anteilinhaberin,

**1. Hintergrund**

Der Trust ist ein in Irland gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) von 2011 in der jeweils geltenden Fassung gegründeter, als Umbrella-Fonds strukturierter OGAW.

Dieses Schreiben verfolgt den folgenden Zweck: (i) Ihre Zustimmung zu einer vorgeschlagenen wesentlichen Änderung der Anlagepolitik des Fonds, die bei einer 2. außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber des Fonds, am Donnerstag, den 29. September 2016 um 14:00 Uhr Ortszeit Irland/13:00 Uhr MESZ, in Erwägung gezogen wird, einzuholen; und (ii) Ihnen die im Anschluss an die Änderung der Anlagepolitik vorgesehene Namensänderung des Fonds zur Kenntnis zu bringen.

DR012/026/AC#21746842.1

---

*Verwaltungsratsmitglieder: Jim Cleary, Michael Hartmann (deutscher Staatsbürger), Markus Nilles (deutscher Staatsbürger), Teddy Otto (deutscher Staatsbürger).*  
*Sitz: siehe oben. Reguliert durch die Central Bank of Ireland.*  
*Eingetragen in Irland unter der Registernummer 201154.*

## 2. **Änderung der Anlagepolitik des Fonds und Benachrichtigung über die Namensänderung des Fonds**

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Derzeit sieht die Anlagepolitik des Fonds vor, dass der Fonds sein Anlageziel hauptsächlich durch die Anlage an den globalen Aktienmärkten erreicht, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen liegt, die nach Ansicht des Investmentmanagers auf Investitionen in „Intellectual Capital“ setzen und davon profitieren dürften. Unternehmen, die auf Investitionen in „Intellectual Capital“ setzen und davon profitieren dürften, umfassen in diesem Kontext uneingeschränkt auch Unternehmen, die FactSet Fundamentals zufolge mindestens 1 % ihrer Umsätze für Forschung und Entwicklung aufwenden. Diese Unternehmen kann der Investmentmanager von Zeit zu Zeit jedoch auch nach anderen oder zusätzlichen Kriterien definieren. So kann der Fonds beispielsweise in Unternehmen investieren, die geringere Forschungs- und Entwicklungsausgaben aufweisen, nach Ansicht des Investmentmanagers aber durchaus über wertvolles intellektuelles Kapital verfügen.

Es ergeht der Vorschlag auf Änderung der Anlagepolitik des Fonds, um stattdessen vorzusehen, dass der Fonds sein Anlageziel hauptsächlich durch die Anlage an den globalen Aktienmärkten erreicht, wobei der Schwerpunkt auf der Titelauswahl liegt, über die der Fonds ein konzentriertes Aktienportfolio aufbauen soll. Der Schwerpunkt der Fondsanlagen wird nicht mehr auf intellektuellem Kapital liegen. Außerdem wird vorgeschlagen, das Erfordernis aufzuheben, dass mindestens drei Viertel des Werts von Aktien und Zertifikaten, in die der Fonds investiert ist, in (i) Aktien von Unternehmen, die nach Ansicht des Investmentmanagers auf Investitionen in intellektuelles Kapital setzen und davon profitieren dürften, sowie (ii) Zertifikate, die sich auf diese Unternehmen beziehen, investiert sind.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag der Anlagen in Aktien von Emittenten, die aus nichtentwickelten Ländern stammen, von 35 % des Nettovermögens des Fonds auf 49 % des Nettovermögens zu erhöhen und vorzusehen, dass der Fonds bis zu 30 % seines Nettovermögens in Einlagen und Geldmarktinstrumenten anlegen kann. Dementsprechend empfiehlt die Verwaltungsgesellschaft, dass eine Anlage in die Fonds keinen wesentlichen Anteil eines Investmentportfolios darstellen sollte und nicht für jeden Investor geeignet sein könnte.

Ein weiterer Vorschlag bezieht sich auf die Änderung des Verkaufsprospekts durch Aufnahme von „alternativen OGA“, d.h. von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich OGAW, deren Risikoprofil üblicherweise positive Korrelationen zu einem oder mehreren Märkten für alternative Anlagen aufweist, wobei diese in der Liste derjenigen Organismen für gemeinsame Anlagen enthalten sind, in die der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens investieren darf.

Der letzte Vorschlag besteht darin, eine Änderung des Verkaufsprospekts zur Erhöhung des erwarteten Hebelungsniveaus des Fonds unter normalen Marktbedingungen von zwischen 0 und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf zwischen 0 und 50 % des Nettoinventarwerts vorzunehmen und vorzusehen, dass das erwartete maximale Hebelungsniveau des Fonds unter nicht normalen Marktbedingungen 100 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen wird.

Der Entwurf der überarbeiteten Anlagepolitik des Fonds, in dem die vorgeschlagenen Änderungen speziell hervorgehoben sind, ist diesem Schreiben als Anhang 1 angeschlossen.

Für den Fall, dass die Anteilhaber ihre Zustimmung zur Änderung der Anlagepolitik des Fonds geben, wird vorgeschlagen, den Namen des Fonds von „Allianz Global Intellectual Capital“ in „Allianz Global Insights“ zu ändern.

3. **Einberufung einer Hauptversammlung zur Erwägung und Abstimmung der Änderung der Anlagepolitik**

In der Beilage finden Sie die Einberufung einer 2. außerordentlichen Hauptversammlung des Fonds, die am Donnerstag, den 29. September 2016 um 14:00 Uhr Ortszeit Irland / 13:00 Uhr MESZ in Irland, 2<sup>nd</sup> Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, abgehalten wird. Bei dieser außerordentlichen Hauptversammlung werden die Anteilhaber ersucht, einen Beschluss zur Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung der Anlagepolitik des Fonds in Erwägung zu ziehen.

Die Änderungen der Anlagepolitik des Fonds erfordern eine Genehmigung der Anteilhaber durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Das bedeutet, dass eine einfache Mehrheit der bei der außerordentlichen Hauptversammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilhaber zugunsten des Beschlusses abstimmen muss. Eine Kopie des anzunehmenden Beschlusses ist in der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung enthalten und liegt zusätzlich am Tagungsort der außergewöhnlichen Hauptversammlung mindestens 15 Minuten vor Beginn sowie während der Versammlung zur Einsichtnahme aus.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Anteilhaber bei der außerordentlichen Hauptversammlung werden die Änderung der Anlagepolitik des Fonds sowie die Namensänderung des Fonds in Kraft treten, sobald der überarbeitete Verkaufsprospekt für den Fonds bei der Central Bank eingereicht und zur Kenntnis genommen wurde, was ungefähr zum 31. Oktober 2016 erwartet wird.

4. **Stimmrechtsvollmachten**

Die der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung angeschlossene Stimmrechtsvollmacht, die diesem Schreiben beigelegt ist, muss vollständig ausgefüllt, gemäß den auf dem Formular gegebenen Anweisungen retourniert und an der folgenden Adresse bei Carne Global Financial Services Limited, 2nd Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland, zu Händen von Sarah Murphy so bald wie möglich und in jedem Fall spätestens 48 Stunden vor dem für die außerordentliche Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt hinterlegt werden. Das Ausfüllen und die Retournierung einer Stimmrechtsvollmacht schließen einen Anteilhaber nicht von der Teilnahme und persönlichen Abstimmung bei der außerordentlichen Hauptversammlung aus.

5. **Rückgabe von Anteilen**

Anteilhaber, die nach Inkrafttreten dieser Änderungen keine Beteiligung mehr an dem Fonds halten möchten, haben die Gelegenheit, ihre Anteile an jedem Handelstag vor dem Datum der außerordentlichen Hauptversammlung zurückzugeben, indem sie sich an die Register- und Transferstelle oder an eine Vertriebsstelle oder einen Vermittler (zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle) wenden, damit ein vollständig ausgefüllter Rücknahmeantrag bei der Register- und Transferstelle noch vor der Rücknahmefrist an dem betreffenden Handelstag eingeht.

6. **Schlussworte**

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Anlagepolitik des Fonds insgesamt im besten Interesse der Anteilhaber des Fonds sind und empfiehlt, dass Sie Ihre Stimme zugunsten dieser Vorschläge abgeben. Sollten Sie dazu Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte unter der oben angegebenen Adresse. Alternativ dazu können Sie sich auch an Ihren Vermögens-, Steuer- und/oder Rechtsberater wenden.

Mit freundlichen Grüßen

---

Verwaltungsratsmitglied  
Im Namen und Auftrag von  
Allianz Global Investors Ireland Limited

## Anhang 1

### Allianz Global Intellectual Capital

#### Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, auf langfristige Sicht Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Dieses Ziel soll hauptsächlich durch die Anlage an den globalen Aktienmärkten erreicht werden, ~~wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen liegt, die nach Ansicht des Investmentmanagers auf Investitionen in „Intellectual Capital“ setzen und davon profitieren dürften. Unternehmen, die auf Investitionen in „Intellectual Capital“ setzen und davon profitieren dürften,~~ umfassen in diesem Kontext uneingeschränkt auch Unternehmen, die Factset Fundamentals zufolge mindestens 1 % ihrer Umsätze für Forschung und Entwicklung aufwenden. Diese Unternehmen kann der Investmentmanager von Zeit zu Zeit jedoch auch nach anderen oder zusätzlichen Kriterien definieren. So kann der Fonds beispielsweise in Unternehmen investieren, die geringere Forschungs- und Entwicklungsausgaben aufweisen, nach Ansicht des Investmentmanagers aber durchaus über wertvolles intellektuelles Kapital verfügen, um ein konzentriertes Aktienportfolio aufzubauen, dessen Schwerpunkt auf der Titelauswahl liegt.

Währungsgesicherte Anteilsklassen schließen zudem Transaktionen zur Minimierung ihres Fremdwährungsrisikos ab.

Um das Anlageziel zu erreichen, werden die Vermögenswerte des Fonds nach dem Prinzip der Risikostreuung wie folgt investiert.

- (a) Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien von Emittenten aus aller Welt. Investitionen in Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen und/oder Indexzertifikate und/oder Zertifikate, deren Risikoprofil in der Regel mit diesen Aktien bzw. mit den Anlagemärkten korreliert, zu denen diese Aktien gehören, sind dem Fonds ebenfalls gestattet und werden auf dieses Limit angerechnet.
- ~~(b) Mindestens drei Viertel des Werts der in (a) oben genannten Aktien und Zertifikate wird (i) in Aktien von Unternehmen, die nach Ansicht des Investmentmanagers auf Investitionen in intellektuelles Kapital setzen und davon profitieren dürften sowie (ii) in Zertifikate investiert, die sich auf diese Unternehmen beziehen.~~
- ~~(c)~~ Der Fonds kann bis zu ~~35~~ 49 % seines Nettovermögens in Aktien von Emittenten investieren, die aus nichtentwickelten Ländern stammen.
- ~~(d)~~ Der Fonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (ebenfalls als „Fonds“ bezeichnet), einschließlich OGAW und Nicht-OGAW, investieren, soweit es sich bei diesen Organismen um Aktienfonds, alternative OGA oder Geldmarktfonds handelt.

Bei einer Anlage in Aktienfonds und alternative OGA sind je nach Einschätzung der Marktlage durch den Investmentmanager sowohl breit gestreut investierende Fonds als auch Fonds, die in bestimmte Länder, Regionen oder Branchen investieren, zulässig.

Bei einer Anlage in Geldmarktfonds sind je nach Einschätzung der Marktlage durch den Investmentmanager sowohl breit gestreut investierende Fonds als auch Fonds, die in bestimmte Emittenten- oder Währungsgruppen investieren, zulässig.

Grundsätzlich sollen nur Anteile an solchen Aktienfonds, alternativen OGA und Geldmarktfonds erworben werden, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einem Unternehmen der Allianz-Gruppe verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds dürfen nur ausnahmsweise und nur dann erworben werden, wenn keiner der genannten Fonds die Anlagepolitik verfolgt, die der Investmentmanager unter den gegebenen Umständen für erforderlich hält, oder wenn es sich um Anteile an einem Organismus handelt, der die Entwicklung

eines Wertpapierindex an einem in Anhang II aufgeführten geregelten Markt nachbildet.

~~(ed)~~ Des Weiteren darf der Fonds ~~Bargeld in Einlagen anlegen und bis zu 30 % seines Vermögens in Einlagen und Geldmarktinstrumente investieren; (, d. h. Instrumente, die in der Regel an einem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann. Dazu gehören z. B. Einlagenzertifikate und Commercial Papers).~~ Der Gesamtwert dieser Anlagen und der Anlagen in Geldmarktfonds gemäß Abschnitt (d) darf 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen. Der Fonds legt nicht aus strategischen Gründen in Einlagen und Geldmarktinstrumenten an, sondern um genügend Liquidität zur Erfüllung seiner Verpflichtungen (z. B. Zahlungen für den Erwerb von Wertpapieren oder Rücknahme von Anteilen) zur Verfügung zu haben. Gestellte Sicherheiten oder Margen werden nicht auf diese Grenze angerechnet.

~~(f)~~ Es bestehen keinerlei Einschränkungen in Bezug auf die Währungen, in denen die Anlagen des Fonds denominated sind.

Inbesondere Absicherungstransaktionen können auf der Ebene der Anteilklasse für währungsgesicherte Anteilklassen eingegangen werden, um deren Wechselkursrisiken zu verringern. In diesem Zusammenhang gelten Anlageinstrumente, die in keiner Währung denominated sind, als in der Währung des Landes denominated, in dem der Emittent seinen Sitz hat bzw. im Fall von Aktien und aktienähnlichen Papieren in der Währung des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, bzw. im Fall von Zertifikaten in der Währung des Landes, in dem der Basiswert liegt.

~~(ge)~~ Vor dem Hintergrund und unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen sowie der in Anhang IV niedergelegten Einschränkungen können die Vermögenswerte des Fonds abhängig von der Einschätzung der Marktsituation durch den Investmentmanager konzentriert in

- bestimmte Arten von Vermögenswerten; und/oder
- bestimmte Währungen; und/oder
- bestimmte Branchen; und/oder
- bestimmte Länder; und/oder
- Papiere bestimmter Emittenten

oder aber in breit gestreuter Weise investiert werden.

Die Auswahl der Papiere, in die der Fonds investiert, erfolgt ungeachtet der Größe des Unternehmens und ungeachtet dessen, ob es sich um einen Substanz- oder Wachstumswert handelt. Dies kann zu einer Fokussierung auf Unternehmen einer bestimmten Größe oder Art oder zu einem breit diversifizierten Portfolio führen.

~~(hf)~~ Die in den Abschnitten (a), (b), (c); und (d) ~~und (e)~~ genannten Anlagegrenzen können aus Gründen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, überschritten werden. Dazu gehören Wertzuwächse bzw. Wertverluste von Anlagen des Fonds, die Ausübung der Rechte aus Bezugsrechten oder Optionen und eine Veränderung des Gesamtwerts des Fonds, z. B. aufgrund von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen. Derartige Verstöße gegen die Anlagegrenzen werden vorrangig behoben, wobei die Interessen der Anteilhaber angemessen berücksichtigt werden.

~~(ig)~~ Das Marktrisiko von FDI, gemessen jeweils als deltagewichteter Wert des Basiswerts, wird bei der Bemessung der Anlagegrenzen in den Abschnitten in den Abschnitten (a), (b); ~~(c)~~ und ~~(ed)~~ berücksichtigt.

~~(jh)~~ Der Fonds kann im Fall seiner Liquidierung vollständig in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen anlegen.

~~(i)~~ Vorbehaltlich der in den Punkten (a), (b) und (d) weiter oben beschriebenen Anlagebeschränkungen kann der Fonds die in Anhang III aufgeführten FDI für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Hedging)

sowie für Anlagezwecke einsetzen. Der Einsatz von FDI kann den Abschluss von „marktkonträren“ Transaktionen, einschließlich von synthetischen Short-Positionen, bedingen. Dabei handelt es sich um Geschäftsfälle, von denen der Fonds bei einer Umkehr der Marktentwicklung, beispielsweise bei einem Kursrückgang von Basiswerten, profitieren kann, die bei einem Kursanstieg jedoch auch zu Verlusten führen kann. Der FDI-Handel kann auch Einschränkungen durch Marktbedingungen oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen unterliegen, und es können keine Zusicherungen gemacht werden, dass durch den Einsatz von FDI das erwünschte Ergebnis erzielt wird.

- (kj) Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen durch die in Anhang IV aufgeführten OGAW-Bestimmungen kann der Fonds FDI wie z. B. Futures, Optionen (einschließlich Optionen auf Futures), Swaps, Swaptions, Terminkontrakte, Caps und Floors, Differenzkontrakte, Kreditderivate, strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Indexzertifikaten, indexgebundener Schuldverschreibungen, umtauschbarer Papiere und Mortgage Backed Securities), Investmentzertifikate und hybride Papiere einsetzen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Diese FDI können zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Genauere Einzelheiten zur zulässigen Verwendung von FDI im Fonds sind in Anhang III dargelegt. Erwartungsgemäß können bis zu 100 % des Fondsvermögens aus Long-Positionen bestehen, die über Direktanlagen und FDI eingegangen werden, und bis zu 20 % des Fondsvermögens können synthetische, über FDI erzielte Short-Positionen umfassen. Gemäß den Anforderungen der Central Bank darf der VaR eines Fonds, der den relativen VaR-Ansatz anwendet, maximal dem doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios entsprechen. Im Fall dieses Fonds wird als relevantes Referenzportfolio der MSCI AC World Total Return (Net) Index herangezogen. Der VaR wird derzeit auf Grundlage einer Haltedauer von 10 Geschäftstagen, eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und einer Beobachtungszeit von einem Jahr berechnet. Der VaR wird mindestens einmal täglich berechnet. Nähere Einzelheiten zu diesen und anderen Parametern, die von Zeit zu Zeit auf die Berechnung des VaR angewandt werden, sind in dem für den Fonds geltenden Risikomanagementprozess dargelegt. Da der VaR-Ansatz die Hebelung des Fonds nicht direkt beschränkt, kann das Ausmaß der Hebelung im Laufe der Zeit erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Die erwartete Hebelung des Fonds liegt unter normalen Marktbedingungen zwischen 0 und ~~15~~ 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Beachten Sie bitte, dass die tatsächliche Hebelung unter bestimmten Umständen über dem erwarteten Hebelungsniveau liegen kann. Es wird jedoch nicht erwartet, dass sie unter nicht normalen Marktbedingungen ~~25~~ 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird. FDI können zu verschiedenen Zwecken, unter anderem zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken, eingesetzt werden. Die Angabe der Hebelung soll keinen Hinweis auf das Risikoprofil des Fonds darstellen, und Anleger wird diesbezüglich geraten, die Abschnitte mit den Überschriften „Risikoprofil“ und „Risikofaktoren in Bezug auf die Fonds“ sorgfältig durchzulesen.
- (kk) Der Fonds darf im Einklang mit den Central Bank-Verordnungen Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte gemäß den Bestimmungen des Anhangs III durchführen.
- (km) Der Fonds darf keine Darlehen aufnehmen, Kredite gewähren oder als Bürge zu Gunsten Dritter auftreten, ausgenommen in den folgenden Fällen: (i) Fremdwährungen dürfen durch wechselseitige Kreditgewährung erworben werden. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, gelten nicht als Darlehen im Sinne der Regulation 103(1) der OGAW-Verordnungen, sofern die entsprechende Einlage dem Wert des ausstehenden Darlehens in Fremdwährung entspricht oder ihn überschreitet; und (ii) Darlehen bis zu einer Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds dürfen vorübergehend aufgenommen werden.

**ALLIANZ GLOBAL INVESTORS (IRELAND) LIMITED**  
(die „Verwaltungsgesellschaft“)

**ALLIANZ GLOBAL INVESTORS FUND V**  
(der „Trust“)

**ALLIANZ GLOBAL INTELLECTUAL CAPITAL**  
(der „Fonds“)

**EINBERUFUNG EINER ZWEITEN HAUPTVERSAMMLUNG**

Hiermit wird mitgeteilt, dass bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds am Montag, den 12. September 2016 um 10:00 Uhr Ortszeit Irland/11:00 Uhr MESZ in Irland, 2<sup>nd</sup> Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2 keine beschlussfähige Mehrheit zustande kam. Daher wird hiermit mitgeteilt, dass eine zweite außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds am Donnerstag, den 29. September 2016 um 14:00 Uhr Ortszeit Irland/13:00 Uhr MESZ in Irland, 2<sup>nd</sup> Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2 abgehalten wird.

**Spezielle Tagesordnung**

1. Erwägung, und falls als angemessen erachtet, Verabschiedung des nachfolgenden Beschlusses des Fonds mit einfacher Mehrheit im Hinblick auf eine Änderung der Anlagepolitik des Fonds, wie in einem Schreiben an die Anteilhaber des Fonds vom 26. August 2016 genauer beschrieben:

„Dass die Anlagepolitik des Fonds in der in Anhang 1 des Schreibens an die Anteilhaber vom 26. August 2016 enthaltenen Form hiermit als Anlagepolitik des Fonds anstelle der derzeit bestehenden Anlagepolitik des Fonds mit Wirkung zum oder um den 31. Oktober 2016 angenommen werde.“

Eine Kopie des Entwurfs der überarbeiteten Anlagepolitik, in der die vorgeschlagenen Änderungen hervorgehoben sind, ist als Anhang 1 des dieser Ankündigung beigelegten Schreibens an die Anteilhaber beigelegt. Sollten vor ihrer Vorlage zur Abstimmung bei der zweiten außerordentlichen Hauptversammlung noch wesentliche Änderungen am Entwurf der Anlagepolitik vorgenommen werden (beispielsweise, um die Anforderungen der irischen Zentralbank zu erfüllen), werden diese Änderungen den Anteilhabern so bald, wie es praktisch möglich ist, zur Kenntnis gebracht und in jedem Fall bei der zweiten Hauptversammlung vor Erwägung des Beschlusses dargelegt.

**Datiert zum 12. September 2016**

**Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft  
Sarah Murphy**

**Im Namen und Auftrag von Carne Global Financial Services Limited  
Sekretär der Verwaltungsgesellschaft**

**Anmerkung:** Jeder Anteilhaber, der zur Teilnahme an und Abstimmung bei der vorstehenden Versammlung berechtigt ist, kann einen Stellvertreter ernennen, um an seiner

Stelle teilzunehmen, zu sprechen und seine Stimme abzugeben. Die persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Anteilhaber bilden unabhängig von ihrer Anzahl oder der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile für diese zweite außerordentliche Hauptversammlung eine beschlussfähige Mehrheit. Ein Unternehmen kann einen bevollmächtigten Vertreter ernennen, um an seiner Stelle teilzunehmen, zu sprechen und seine Stimme abzugeben. Ein Stellvertreter oder bevollmächtigter Vertreter muss kein Anteilhaber des Fonds sein.

**ALLIANZ GLOBAL INVESTORS (IRELAND) LIMITED**  
(die „Verwaltungsgesellschaft“)

**ALLIANZ GLOBAL INVESTORS FUND V**  
(der „Trust“)

**ALLIANZ GLOBAL INTELLECTUAL CAPITAL**  
(der „Fonds“)

**ZWEITE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILHABER DES FONDS**

**STIMMRECHTSVOLLMACHT**

Ich/Wir \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

als Anteilhaber/in des Fonds und zur Stimmabgabe berechtigt, ernenne/n hiermit, Teddy Otto, Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft, oder im Falle seiner Verhinderung, Sarah Murphy, im Auftrag des Sekretärs der Verwaltungsgesellschaft, oder im Falle ihrer Verhinderung, Elizabeth Beazley, im Auftrag des Sekretärs der Verwaltungsgesellschaft, oder im Falle deren Verhinderung, \_\_\_\_\_ oder den Vorsitzenden der Versammlung (Nichtzutreffendes streichen) zu meinem/ unserem Stellvertreter für die Stimmabgabe bei der zweiten außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds, die am Donnerstag, den 29. September 2016 um 14:00 Uhr Ortszeit Irland/13:00 Uhr MESZ abgehalten wird, oder bei einer Vertagung derselben, in meinem/ unserem Namen und in meinem/ unserem Auftrag.

Bitte geben Sie im Feld weiter unten mit einem „X“ an, wie die Stimme von Ihrem Vertreter abgegeben werden soll. Wenn Sie möchten, dass die Stimmrechtsvollmacht verwendet wird, um für den Beschluss zu stimmen, setzen Sie ein „X“ in das entsprechende Feld mit der Überschrift „Dafür“. Wenn Sie möchten, dass die Stimmrechtsvollmacht verwendet wird, um gegen den Beschluss zu stimmen, setzen Sie ein „X“ in das entsprechende Feld mit der Überschrift „Dagegen“. **Andernfalls wird der Stellvertreter/die Stellvertreterin nach seinem/ihrer eigenen Ermessen abstimmen.**

Bitte notieren Sie als Anteilhaber hier Ihren Namen und Ihre Adresse.



Bitte  
unter-  
schrei-  
ben Sie  
hier und  
setzen  
das  
Datum  
ein.



BESCHLUSS	DAFÜR	DAGEGEN
<b>Einfacher Mehrheitsbeschluss:</b>		
<p>1. Erwägung, und falls als angemessen erachtet, Verabschiedung des nachfolgenden Beschlusses des Fonds mit einfacher Mehrheit im Hinblick auf eine Änderung der Anlagepolitik des Fonds, wie in einem Schreiben an die Anteilhaber des Fonds vom 12. September 2016 genauer beschrieben:</p> <p>„Dass die Anlagepolitik des Fonds in der in Anhang 1 des Schreibens an die Anteilhaber vom 12. September 2016 enthaltenen Form hiermit als Anlagepolitik des Fonds anstelle der derzeit bestehenden Anlagepolitik des Fonds, mit Wirkung zum oder um den 31. Oktober 2016 angenommen werde.“</p>		

Unterschrift \_\_\_\_\_ (Name in Druckschrift) \_\_\_\_\_

Datiert mit \_\_\_\_\_ 2016

#### Anmerkungen:

1. Ein eingetragener Anteilhaber des Allianz Global Intellectual Capital, eines Teilfonds des Allianz Global Investors Fund V, ist berechtigt, an der Versammlung der Anteilhaber teilzunehmen und bei dieser Versammlung abzustimmen oder einen Stellvertreter für die Teilnahme und Stimmabgabe in seinem Auftrag zu ernennen. Ein Vertreter muss nicht Anteilhaber sein.
2. Ein Anteilhaber kann einen Stellvertreter seiner Wahl ernennen. In diesem Falle streichen Sie bitte die Namen der vorgesehenen Stellvertreter und fügen an dieser Stelle den Namen des von Ihnen ernannten Vertreters ein.
3. Handelt es sich beim ernannten Stellvertreter um ein Unternehmen, muss dieser Vordruck das Firmensiegel tragen oder mit der Unterschrift eines leitenden Angestellten oder in dessen Auftrag ordnungsgemäß befugten Bevollmächtigten versehen sein.
4. Damit diese Stimmrechtsvollmacht sowie jede Vollmacht bzw. sonstige Befugnis, gemäß der die Stimmrechtsvollmacht ggf. unterzeichnet wurde, bzw. eine notariell beglaubigte Kopie einer solchen Vollmacht oder Befugnis, gültig ist, muss sie an der folgenden Adresse zu Händen von **Sarah Murphy c/o Carne Global Financial Services Limited, 2<sup>nd</sup> Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland**, spätestens **48 Stunden vor** dem für die Abhaltung der Versammlung oder vertagten Versammlung vorgesehenen Zeitpunkt hinterlegt werden.
5. Die Stimmrechtsvollmachten müssen vorweg per E-Mail an [sarah.murphy@carnegroup.com](mailto:sarah.murphy@carnegroup.com) oder per Telefax unter der Nummer **+353 1 489 6899** übermittelt werden; das Original sollte jedoch mit der Post an die unter Punkt 4. weiter oben angegebene Adresse gesendet werden.

6. Der außerordentliche Beschluss kann mittels Auszählung ermittelt werden. Jeder persönlich anwesende oder ordnungsgemäß vertretene Anteilhaber ist zur Abgabe einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil berechtigt.
7. Jede stimmberechtigte Person, die mehr als eine Stimme abgeben kann, ist nicht verpflichtet, alle ihre Stimmen abzugeben oder alle ihre Stimmen auf dieselbe Weise abzugeben.
8. Bei gemeinsamen Anteilhabern wird die Stimme des vorrangigen Anteilhabers angenommen, unabhängig davon, ob diese persönlich oder durch einen Stellvertreter abgegeben wird, unter Ausschluss der Stimmen der anderen Anteilhaber, wobei in diesem Fall die Vorrangigkeit anhand der Reihenfolge festgelegt wird, in der die Namen im Verzeichnis der Anteilhaber des Allianz Global Investors Fund V angeführt sind.
9. DIE PERSÖNLICH ANWESENDEN ODER DURCH VOLLMACHT VERTRETENEN ANTEILINHABER BILDEN UNABHÄNGIG VON IHRER ANZAHL ODER DER ANZAHL DER VON IHNEN GEHALTENEN ANTEILE FÜR DIESE ZWEITE AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG EINE BESCHLUSSFÄHIGE MEHRHEIT.